

Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 30. Juni 1992

Die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes, §§ 2 Absatz 2 litera e) und f), 11 Absatz 2 litera a) und 76 der Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst:

I. POLIZEIBEHÖRDEN

1. Stadtpolizei

§ 1

Aufgaben

¹Die Stadtpolizei sorgt unter Aufsicht des Gemeinderates für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Solothurn.¹⁾

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Verkehrsüberwachung, Verkehrsregelung, Sicherheitsdienst, Strassensignalisationen und Markierungen, Unterhalt der Signalanlagen, Taxiwesen, Baustellen- und Strassenkontrolle, allg. Quartierdienst, Marktdienst, Gesundheitspolizei, Fundwesen, Verkehrsunterricht an den städtischen Schulen, Aarrettungsdienst.²⁾

³Die Mitwirkung der Kantonspolizei im Rahmen der Vereinbarung mit dem Regierungsrat und der Übung bleibt vorbehalten.

1) Fassung vom 23. Juni 2009

2) Fassung vom 12. Dezember 2000

⁴Die Stadtpolizei erteilt die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 sowie die einzelbetrieblichen Ausnahmebewilligungen gemäss § 21 Abs. 2 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz.¹⁾

§ 2

Organisation

¹Die Stadtpolizei besteht aus dem Polizeikorps und den zugeordneten zivilen Angestellten.

²Der Gemeinderat regelt Organisation, Dienstbetrieb, Kompetenzen und Dienstpflichten der Stadtpolizei in einem Dienstreglement.

§ 3

Aufgehoben²⁾

§ 4

Aufgehoben²⁾

§ 5

Aufgehoben³⁾

§ 6

Aufgehoben³⁾

1) Eingefügt 8. Dezember 2015; Inkrafttreten 1.1.2016

2) Aufgehoben 25. Juni 1996

3) Aufgehoben 23. Juni 2009

II. GEMEINDE-POLIZEIRECHT

1. Allgemeine Vorschriften

§ 7

Allgemeine Regeln für die Tätigkeit der Stadtpolizei

¹Die Stadtpolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

²Sie leistet ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet.

³Im Übrigen gelten für die Stadtpolizei die Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen nach dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990.¹⁾

2. Besondere Vorschriften

A. Immissionen

§ 8

Verkehrslärm

Die in der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr enthaltenen Vorschriften zur Lärmbekämpfung gelten auch für den dem Strassenverkehrsgesetz nicht unterstellten privaten und öffentlichen Grund und Boden.

§ 9

Lärmen

Lärmen (auch störendes Musizieren) ist in der Nähe von Friedhöfen und Spitälern verboten, ebenso in der Nähe von Kirchen und Schulhäusern während der Gottesdienste oder der Schulzeit.

1) Siehe im Anhang §§ 25-39 dieses Gesetzes (BGS 511.11)

§ 10

- Unterhaltungsgeräte und Musikinstrumente
- ¹Unterhaltungsgeräte und Musikinstrumente aller Art dürfen nur so laut eingestellt, resp. gespielt werden, dass Dritte nicht gestört werden.
- ²Die Stadtpolizei kann für Veranstaltungen, Messen, Märkte usw. Ausnahmen bewilligen.

§ 11

- Freizeitanlagen
- ¹Freizeitanlagen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Personen möglichst wenig gestört werden.
- ²Im Freien betriebene Spiele sind um 22.00 Uhr zu beenden, sofern die Störung von Personen nicht ausgeschlossen ist.

§ 12

- Lärmige Arbeiten
- Lärmverursachende Arbeiten sind in der Zeit von 20.00 - 07.00 Uhr und von 12.00 - 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt, sofern Dritte gestört werden.

§ 13

- Haustierhaltung
- Die Tierhalterinnen und Tierhalter sorgen dafür, dass ihre Tiere keine übermässigen Immissionen verursachen und weder Personen noch Tiere in unzumutbarer Weise belästigen.

§ 14

- Modellflugzeuge etc.
- Modellflugzeuge, Modellautomobile, Drachen usw. dürfen nur dort verwendet werden, wo Personen weder gestört noch gefährdet werden.

§ 15

Verbrennen von Abfällen
Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

B. Öffentlicher Grund und Boden§ 16

Überhängende Äste
¹Überhängende Äste und Zweige sind von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen, bzw. 2,70 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.

²Die Stadtpolizei ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer auf deren Kosten die Ersatzvornahme zu veranlassen.

³Für überhängende Äste und Zweige über Kantonsstrassen gelten die kantonalen Vorschriften.

§ 17

Campieren
Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund und Boden ist nur auf den vom Stadtpräsidium bezeichneten und bewilligten Plätzen zulässig.

C. Öffentliche Sicherheit§ 18

Schnee und Eis
¹Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen, sind die Dä-

cher zu räumen oder unverzüglich Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

²Für die Sicherheit der Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer ist Sorge zu tragen.

§ 19

Feste Gegenstände
oder flüssige Stoffe

Es ist verboten, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe aus Häusern oder Gärten auf Strassen und Trottoirs zu werfen.

D. Beeinträchtigung des Strassenverkehrs

§ 20

Wegstellen von Fahr-
zeugen

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr der verantwortlichen Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer oder Halterinnen bzw. Halter von ihrem Standort entfernt werden, sofern die Verantwortlichen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, die Fahrzeuge wegzuschaffen.

§ 21

Abstellen von Fahr-
zeugen

Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen.

§ 22

Umzüge, Demonstrationen

¹Umzüge und Demonstrationen sind der Stadtpolizei frühzeitig zu melden. Die Stadtpolizei kann den Veranstalterinnen oder Veranstaltern eine bestimmte Route und Tageszeit vorschreiben.

²Bieten die Veranstalterinnen oder Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Leiterin oder der Leiter der Stadtpolizei die Veranstaltung untersagen oder bloss mit Auflagen bewilligen. ¹⁾

§ 23

Freihaltung von Strassen und Plätzen

Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs, bei besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen, kann durch die Stadtpolizei die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden. Die Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer sind in geeigneter Weise zu informieren.

§ 24

Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

¹Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt.

²Reparaturen dürfen auf öffentlichem Strassengebiet nur in Notfällen vorgenommen werden.

3. Beschwerde, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Stadtpolizei kann gemäss § 60 der Gemeindeordnung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.¹⁾

1) Fassung vom 23. Juni 2009

§ 26

Strafen

¹Wer Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, wird mit Busse im Rahmen der Spruchkompetenz der Friedensrichterin oder des Friedensrichters bestraft.

²Strafbar sind auch die fahrlässige Übertretung dieser Bestimmungen sowie die Helfenschafft.

³In leichten Fällen kann von einer Verzeigung oder Bestrafung Umgang genommen werden.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Polizeiordnung tritt am 30. Juni 1992 in Kraft.

²Die Polizeiverordnung der Stadt Solothurn vom 6. April 1972 ist aufgehoben.

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Dr. Urs Scheidegger

Peter Gisiger

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 1992.

Genehmigung der Strafbestimmungen in § 26 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2568 vom 11. August 1992.

Anhang

Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen (Auszug aus dem Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990: §§ 25 - 39)

§ 25

II. Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit
Die Kantonspolizei erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit.

§ 26

III. Allgemeine Ermächtigung zur Gefahrenabwehr
Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Kantonspolizei jene Massnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

§ 27

IV. Adressat polizeilicher Massnahmen
1. Grundsatz
1 Polizeiliche Massnahmen richten sich gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet, oder die für ein solches Verhalten eines Dritten verantwortlich ist.

2 Geht eine solche Störung oder Gefährdung unmittelbar von einer Sache aus, richten sich die Massnahmen gegen jenen, der die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt.

§ 28

2. Ausnahme
Polizeiliche Massnahmen dürfen sich gegen andere Personen richten, wenn ein Vorgehen nach § 27 unverhältnismässige Mittel erfordern oder unverhältnismässige Folgen haben würde.

§ 29

V. Information der Bevölkerung

¹Die Kantonspolizei informiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

²Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

§ 30

I. Beizug Polizeibeamtin oder Arzt

Bei polizeilichen Massnahmen und bei Zwangsmassnahmen nach der Strafprozessordnung gegenüber weiblichen Personen oder gegenüber Knaben unter 7 Jahren ist grundsätzlich eine Polizeibeamtin oder ein Arzt beizuziehen.

§ 31

II. Einzelne Massnahmen

¹Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

1. Polizeigewahrsam

- a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden;
- b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören;
- c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben.

²Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.

³Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person ist § 44 Abs. 3 Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

§ 32

2. Zuführung Unmündiger und Entmündigter

Die Kantonspolizei führt Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entziehen, oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, auf Begehren Berechtigter dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Behörde zu.

§ 33

3. Erkennungsdienstliche Behandlung

¹Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere die Abnahme daktyloskopischer Abdrucke, fotografische Aufnahmen, die Feststellung körperlicher Merkmale sowie Messungen und Handschriftproben.

²Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:

- a) an Personen, deren Identität anders nicht festgestellt werden kann;
- b) an Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder einer sichernden Massnahme verurteilt sind;
- c) an Personen, die des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- d) auf Anordnung eines Polizeioffiziers an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind.

³Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese zu vernichten. Der

Betroffene kann beim Kommando die Vernichtung beantragen. Der Vollzug ist dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

§ 34

4. Anhaltung und Identitätsfeststellung

¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

²Der Angehaltene muss auf Verlangen seine Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in seinem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

³Der Angehaltene kann zu einem Polizeiposten gebracht werden, wenn seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben, an der Echtheit seiner Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen besteht. Der Grund ist dem Angehaltenen anzugeben. Der Angehaltene ist nach der Identitätsfeststellung unverzüglich zu entlassen.

§ 35

5. Befragung

¹Die Kantonspolizei kann eine Person über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist. Sie hat den Befragten auf das Recht hinzuweisen, die Aussage zu verweigern.

²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anwendbar.

§ 36

6. Ausschreibung

¹Die Kantonspolizei schreibt im Schweizerischen Polizeianzeiger eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn

- a) die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;
- b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- c) ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;
- d) die Voraussetzungen von § 32 vorliegen;
- e) sie vermisst wird.

²Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.

§ 37

7. Wegweisung und Fernhaltung

Die Kantonspolizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
- c) die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

§ 38

8. Betreten privater Grundstücke

Die Kantonspolizei darf private Grundstücke betreten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

§ 39

9. Gebrauch der
Schusswaffe

¹Die Kantonspolizei übt ihren Dienst grundsätzlich bewaffnet aus. Das Kommando regelt die Ausnahmen.

²Der Polizeibeamte darf, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Waffe Gebrauch machen:

- a) in Notwehr;
- b) zur Leistung von Notwehrhilfe;
- c) wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können.

³Einzelheiten, insbesondere über den Warnruf und den Warnschuss, regelt das Dienstreglement.

⁴Die Kantonspolizei hat dem durch Waffengebrauch Verletzten den nötigen Beistand zu leisten.